

HAUSORDNUNG

Freien Gemeinschaftsschule der GRUNDIG AKADEMIE Gera

Leitgedanke

Schüler* und Erwachsene bilden an unserer Schule eine Gemeinschaft, die geprägt ist von der Achtung untereinander und der Solidarität miteinander. Alle sollen sich gegenseitig unterstützen und helfen, damit der Auftrag der Schule, Wissensvermittlung und Lernen für das Leben sowie das Erwerben sozialer Denk- und Verhaltensweisen, gelingt.

**alle Pluralformen verstehen sich in weiblicher und männlicher Form*

Erster Abschnitt: Leitbild

Um den Auftrag der Schule (siehe § 2 des Thüringer Schulgesetzes) zu erfüllen, gelten an der Freien Gemeinschaftsschule der Grundig Akademie Gera unter Einbeziehung aller am Schulleben Beteiligten und im Sinne des Leitbildes der Schule nachfolgende Regelungen:

§ 1 Schüler

- (1) Wir kommen unseren Unterrichtsverpflichtungen pünktlich und regelmäßig nach.
- (2) Wir wissen, dass vollständige Arbeitsmaterialien und saubere und ordentliche Arbeitsmittel ein wichtiger Schritt zum Erfolg sind.
- (3) Wir bereiten uns gewissenhaft auf den Unterricht vor.
- (4) Wir wissen, dass Exkursionen, Projekte innerhalb und außerhalb der Schule und Schülerfahrten wesentliche Bestandteile schulischen Alltags sind, nehmen daran teil und repräsentieren unsere Schule.
- (5) Wir achten die Leistung und das Eigentum anderer.
- (6) Wir begegnen uns untereinander mit Verständnis und Toleranz, akzeptieren und respektieren uns gegenseitig in unserer Unterschiedlichkeit.
- (7) Wir freuen uns über Hilfen und sind bereit, auch anderen zu helfen.
- (8) Wir tragen aktiv zur Ordnung und Sauberkeit in der Schule bei und wirken mutwilligen Beschädigungen entgegen.
- (9) Wir tragen dazu bei, dass an unserer Schule ein freundlicher Umgangston herrscht. Wir schreien nicht durch das Schulhaus, beleidigen niemanden mit Schimpfwörtern und grüßen alle Erwachsenen im Schulgelände.

(10) Wir befolgen die Anweisungen der Lehrer und Mitarbeiter der Schule.

(11) Wir tragen unsere Konflikte gewaltfrei und fair aus und suchen gegebenenfalls Hilfe bei Lehrern, oder den Schülervetretern. Jede Form von verbaler und körperlicher Gewalt wird verurteilt.

§ 2 Eltern und Erziehungsberechtigte

(1) Wir unterstützen unsere Kinder aktiv beim Erreichen des für sie höchstmöglichen Schulabschlusses und erfüllen unsere Erziehungspflicht gewissenhaft.

(2) Wir unterstützen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule nach unseren Möglichkeiten, und wir informieren uns über Beschlüsse und Regelungen selbständig.

(3) Wir pflegen die Zusammenarbeit mit den Pädagogen und schulischen Mitarbeitern und nutzen die von der Schule gebotenen Möglichkeiten dazu.

(4) Wir pflegen den Informationsaustausch zwischen den Eltern auf Elternversammlungen, der GEV (Gesamtelternvertretung) und sonstigen Veranstaltungen.

(5) Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zur Schulpflicht ein.

(6) Wir wissen, dass Exkursionen, Projekte innerhalb und außerhalb der Schule und Schülerfahrten wesentliche Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit sind.

(7) Wir teilen Veränderungen der telefonischen Erreichbarkeit dem Sekretariat unverzüglich mit.

(8) Im Krankheitsfalle informieren wir die Schule unverzüglich, spätestens jedoch bis 8:00 Uhr am 1. Krankheitstag.

§ 3 Lehrer und Mitarbeiter

(1) Die Schülerinnen und Schüler stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit. Für sie nehmen wir uns Zeit.

(2) Wir begegnen den Schülerinnen und Schülern verständnisvoll, hilfsbereit und konsequent und geben dabei ein Beispiel für höfliches, respektvolles Verhalten und demokratisches Handeln.

(3) Wir halten den intensiven Austausch zwischen Elternhaus und Schule für wichtig und pflegen eine gute Zusammenarbeit im Sinne des Kindes mit den Eltern oder ggf. Jugendhilfeeinrichtungen.

(4) Wir erfüllen unseren Bildungs- und Erziehungsauftrag gewissenhaft.

(5) Wir unterstützen die Weiterentwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule nach besten Möglichkeiten und wirken aktiv sowohl in den schulischen Gremien also auch an der Schulentwicklung mit.

(6) Wir wollen, dass alle Schüler die Schule mit einem bestmöglichen Abschluss verlassen.

Zweiter Abschnitt: Regelungen des äußeren Schulbetriebes

§ 4 Unterrichtsbeginn

- (1) Das Schulgebäude ist ab 7:30 Uhr geöffnet. **Bis 7.45 Uhr halten sich alle Schüler (Kl. 5 – 8) auf dem großen Schulhof auf. Bei schlechtem Wetter werden die Klassenräume genutzt.** Frühaufsicht erfolgt nach einem festgelegten Plan. (gilt auch für die Mittagsaufsicht)
- (2) Ab 7.45 Uhr übernehmen die unterrichtenden Lehrer die Aufsicht in den jeweiligen Unterrichtsräumen.
- (3) Der Unterricht beginnt täglich um 8:00 Uhr pünktlich in den Klassen- und Fachräumen.
- (4) Schüler gestalten ihre Pausen so, dass sie einen pünktlichen Unterrichtsbeginn gewährleisten.
- (5) Jeder Schüler befindet sich spätestens 5 Min. vor Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum und bereitet sich auf den Unterricht vor.
- (6) Zu spät kommende Schüler klopfen an die Tür des Unterrichtsraumes und betreten ihn erst nach Aufforderung, um die Störung des laufenden Unterrichts so gering wie möglich zu halten.
- (7) Es gilt das **Klassenraumprinzip**. Raumwechsel erfolgen auf dem kürzesten Weg.

§ 5 Pausen

- (1) Die kleinen Pausen dienen in erster Linie dem Raumwechsel bzw. um ggf. die Unterrichtsmaterialien zu wechseln.
- (2) Die Toilettenbenutzung sollte in den Pausen erfolgen.
- (3) Während der großen Pausen 09:35 – 10:00 und 12:30 – 13:15 halten sich alle Schüler **(Kl. 5 – 8)** entweder auf dem Schulhof oder bei schlechtem Wetter in den jeweiligen Räumen. Die Aufsicht führenden Lehrer übernehmen pünktlich die Aufsicht.
- (4) Das witterungsabhängige Verbleiben im Schulhaus wird nach Abstimmung mit der Schulleitung vom aufsichtführenden Lehrer ausgewiesen.
- (5) Im Speiseraum halten sich nur die Schüler auf, die Mittag essen. Bei der Esseneinnahme gelten allgemeingültige Tischsitten und Umgangsformen. Jeder verlässt seinen Platz in einem ordentlichen und sauberen Zustand. Getränke- und Joghurtbecher u.ä. aus dem Speisesaal dürfen nicht mitgenommen werden. Der Fahrstuhl, der sich im Haus befindet, darf nur im Ausnahmefall und mit Erlaubnis eines Lehrers benutzt werden.
- (6) Ein Verlassen des Schulgeländes ist in den Pausen und während der Freistunden nicht gestattet.
- (7) Werden Pausen durch Lehrer außerhalb der üblichen Pausenzeiten gelegt, sind die Schüler verpflichtet, sich ruhig zu verhalten und auf den Unterricht in den anderen Klassen Rücksicht zu nehmen. Der Lehrer gewährleistet die Aufsicht und hat dazu bei den Schülern zu bleiben.

§ 6 Schulschluss

- (1) Für alle Schüler endet der Ganztagsbetrieb spätestens um 16:00 Uhr.
- (2) Am Ende jeder Unterrichtsstunde sorgt die jeweilige Klasse für Sauberkeit und einen ordnungsgemäßen Zustand des Raumes.
- (3) Die Klasse bzw. der jeweilige Ordnungsdienst, die/der laut Raumplan als letzte Klasse Unterricht in einem Raum hat, stellt an den vorgesehenen Tagen (aktuell dienstags und donnerstags) die Stühle hoch, kehrt den Raum, wischt die Tafel, schließt alle Fenster und schaltet die Lichter aus.
- (4) Nach Schulschluss verlassen alle Schüler zügig das Schulgelände, insofern sie nicht an eventuell stattfindenden Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen, von der Schule angebotenen Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Veranstaltungen, die nach 16.00 Uhr stattfinden sollen, müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

§ 7 Rauchen

- (1) Auf dem gesamten Schulgelände gilt das gesetzlich vorgeschriebene Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten und Ähnliches.

§ 8 Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

- (1) Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht vorzeitig verlassen müssen, melden sich im Sekretariat ab.
- (2) Bei minderjährigen Schülern werden die Erziehungsberechtigten zuvor telefonisch benachrichtigt. Sollten diese nicht zu erreichen sein, verbleibt der Schüler bis Schulschluss in der Schule.
- (3) Schüler, die den Heimweg nicht allein antreten können, müssen abgeholt oder in medizinische Betreuung gegeben werden.

§ 9 Krankmeldungen Klassenstufen 10-12

- (1) Bei Klassenarbeiten und an Prüfungstagen in Klassenstufe 10 muss eine Abmeldung am Tag selbst bis 07.30 Uhr in der Schule erfolgen und ein ärztliches Attest innerhalb von 3 Werktagen eingereicht werden. Diese Regelung gilt ebenso für den Nachschreibtermin.
- (2) Am Klausur- bzw. Prüfungstag ab der Klassenstufe 11 muss eine Abmeldung am Tag selbst bis 07.30 Uhr in der Schule erfolgen und ein ärztliches Attest am selben Werktag eingereicht werden. Ab dem 3. Tag ist generell ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (3) Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen Zweifel an der Erkrankung, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

§ 10 Schulunfälle/ Wegeunfälle

- (1) Unfälle und Verletzungen jeglicher Art (auch Wegeunfälle) sind unabhängig von einer ärztlichen Behandlung sofort den Aufsichtspersonen zu melden. Vorfälle werden im Unfallbuch vermerkt.
- (2) Bei einer ärztlichen Versorgung muss ein Durchgangsarzt aufgesucht werden und eine Unfallmeldung erfolgen.
- (3) Für die Erstversorgung stehen alle schulischen Mitarbeiter als ausgebildete Ersthelfer zur Verfügung.

§ 11 Recht am eigenen Bild

Es dürfen nur Foto- und Videoaufnahmen hergestellt werden, mit denen die oder der Abgebildete einverstanden ist. Sollten Fotos veröffentlicht werden - und dazu gehören auch das Posten von Fotos in den sozialen Netzen - ist eine Einwilligung der Betroffenen (bei Minderjährigen auch die der Erziehungsberechtigten) einzuholen.

Dritter Abschnitt: Regelungen des inneren Schulbetriebes

§ 12 Unterricht und Schule

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.
- (2) Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht ungestört zu unterrichten.
- (3) Wir legen Wert darauf, dass die Schüler Verantwortung für das eigene Lernen übernehmen.
- (4) Die Lehrkräfte beginnen und beenden jede Unterrichtseinheit. Zur Begrüßung stehen alle Schüler am Platz.
- (5) Der Umgang mit Schuleigentum erfolgt verantwortungsvoll und sorgfältig.
- (6) Das Mitführen von Farbspraydosen, Lackstiften und Permanentmarkern oder Ähnliches ist verboten. Ausnahmen geben die Lehrkräfte bekannt.
- (7) Das Mitführen von Feuerzeugen, Waffen (gilt auch für Taschenmesser), Drogen und Alkohol sowie deren Handel oder Verkauf sind verboten.
- (8) Das Mitbringen und Konsumieren von Energydrinks, Getränkedosen und Chipstüten sind ebenfalls verboten.
- (9) Deosprays dürfen ausschließlich auf Toilette bzw. in den Umkleidekabinen benutzt werden.
- (10) Es wird auf einen angemessenen Kleidungsstil geachtet.

- (11) Das Tragen verfassungsfeindlicher Symbole sowie das Verbreiten von fremdenfeindlichen Gedankengut ist grundsätzlich untersagt.

§ 13 Sauberkeit

- (1) Alle am Schulleben Beteiligten sind für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich. Abfall wird in den dafür vorgesehenen Abfalleimern entsorgt.
- (2) Jede Klasse sorgt für Sauberkeit und einen ordnungsgemäßen Zustand in den Unterrichtsräumen.
- (3) Toiletten werden sauber und ordentlich verlassen.

§ 14 Verhalten im Schulgebäude

- (1) Vor Betreten des Schulgebäudes sind alle elektronischen Geräte, wie z.B. Handys, Kameras und Musikabspielgeräte, von den Schülerinnen und Schülern auszuschalten. Über die Verwendung im Unterricht entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Eine Haftung bei Verlust/ Beschädigung wird von Seiten der Schule nicht übernommen.
- (2) Auf den Treppen, in den Gängen und in den Klassenräumen bewegen sich alle rücksichtsvoll und in einem angemessenen Tempo. Kaugummikauen ist in Unterrichtsräumen nicht gestattet.
- (3) Der Fahrstuhl darf nur im Ausnahmefall und mit Erlaubnis eines Lehrers benutzt werden.
- (4) Während der Unterrichts- und Lernzeit werden Mützen, Basecaps, Hüte o.Ä. abgelegt.
- (5) In den Fachräumen gelten die jeweiligen Raumordnungen.
- (6) Feuermelder und Feuerlöscher dürfen nur im Notfall betätigt werden.
- (7) Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.
- (8) Auf dem gesamten Schulgelände sind offenes Feuer und offenes Licht zu nicht schulischen Zwecken verboten.

§ 15 Verhalten auf dem Schulhof

- (1) Abfall wird in den dafür vorgesehenen Abfalleimern entsorgt.
- (2) Der rücksichtvolle Umgang mit der Natur (Tiere und Pflanzen) wird von allen am Schulleben beteiligten Personen vorausgesetzt.
- (3) Das Werfen von Schneebällen ist untersagt.
- (4) Ballsportarten sind nicht erlaubt.
- (5) Während der gesamten Schulzeit wird das Schulgelände von den Schülerinnen und Schülern nicht verlassen. Ausnahme bildet der Weg zum Speisesaal

- (6) Das Benutzen jeglicher Fortbewegungsmittel, wie z.B. Skate-, Longboards o.Ä., ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- (7) Alle am Schulleben beteiligte Personen, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses an den Fahrradständern ab, wobei das Fahren auf dem Schulgelände untersagt ist.

§ 16 Unterrichtsorganisation

- (1) Die Schülerinnen und Schüler lesen regelmäßig die in den Schulgebäuden ausgehängten Vertretungspläne. Der Vertretungsplan erscheint auch auf der Homepage.
- (2) Ein Schüler oder eine Schülerin jeder Klasse ist verpflichtet, das Fehlen einer Lehrerin oder eines Lehrers ca. 10min nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat zu melden.
- (3) Bei (kurzfristigem) Unterrichtsausfall werden die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum oder auf dem Schulhof betreut. Handelt es sich um Randstunden, dürfen Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Erlaubnis (siehe Heimgehregelung im Lerntagebuch) das Schulgelände vorzeitig verlassen.

§ 17 Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Haus- oder Schulordnung werden in der Regel zunächst pädagogische Maßnahmen ergriffen. Bei wiederholten Verstößen erfolgen Wiedergutmachungsleistungen (in der Regel freitags von 14.00 - 15.30 Uhr) oder Erziehungs-oder Ordnungsmaßnahmen nach § 51 des Thüringer Schulgesetzes und der eigenen Schulordnung (§ 18/ §19).

Außerdem:

- (1) Bei unerlaubter Benutzung elektronischer Geräte (insbesondere Smartphones u.ä.) auf dem Schulgelände ist die Lehrkraft berechtigt, das entsprechende Gerät einzuziehen und im Sekretariat abzugeben. Die Schüler können es am Ende des Schultages (Mo-Do um 16.00 Uhr und am Freitag um 15.30 Uhr) im Sekretariat abholen.
- (2) Im begründeten Verdachtsfall des Besitzes von Waffen-und/oder Betäubungsmitteln sind Taschenkontrollen durch den Schulleiter bzw. einer durch ihn beauftragten Person und einem zweiten Pädagogen in einem separaten, geschützten Raum zulässig.
- (3) Mutwillige Beschmutzungen werden von dem Verursacher oder der Verursacherin beseitigt. Mutwillige Zerstörungen können zur Anzeige gebracht werden.
- (4) Der Missbrauch von Feuermeldern oder Feuerlöschern ist strafbar.
- (5) Für jede Art verursachter Schäden werden die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht.

§ 18 Haftung

Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene, gestohlene oder beschädigte (Wert)-Gegenstände. Zur sicheren Verwahrung stehen Schließfächer zur Verfügung, welche von den Eltern angemietet werden können.

§ 19 Gültigkeit

Auf Grundlage der bestehenden Arbeits- und Schulverträge regelt die Hausordnung das Zusammenleben in unserer Schule. Die Hausordnung gilt für alle Personen, die das Schulgelände betreten. Die Schulleitung sowie weitere von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht auf dem Schulgelände aus. Jeder Schulsehlergehörige ist in Kenntnis der Hausordnung und daher berechtigt und aufgefordert, andere Personen auf die Einhaltung der Hausordnung aufmerksam zu machen und Verstöße zu melden.

Im Übrigen gilt die Schulordnung der Freien Gemeinschaftsschule der GRUNDIG AKADEMIE Gera. Soweit die eigene Haus- und Schulordnung notwendige Regeln nicht enthält, gelten die Bestimmungen der Thüringer Schulordnung und das Thüringer Schulgesetz.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 21.08.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Hausordnung wird die Hausordnung vom 22.07.122 ungültig.

Gera, 15.08.2023

Die Schulleitung

